

Beitragsordnung

Auf der Grundlage des § 6 Ziffer (2) der Satzung des altbau plus e. V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 27.01.2004 die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Verbände, Vereinigungen, jur. Personen):

500 €

- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (natürliche Personen):

50 €

- (3) Die von den kooptierten Mitgliedern (§ 12 Ziffer (1)) und Ehrenmitgliedern (§ 8 , Ziffer (2) j) zu entrichtenden Beiträge sind im Einzelfall mit dem Vorstand festzulegen.
- (4) Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss gemäß § 5 Ziffer (5) der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- (7) Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung nach sich, sofern der Vorstand nicht etwas anderes entscheidet.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden als Vorschuss im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Inkrafttreten der Satzung in Kraft.

Aachen, den 27. Januar 2004